

der Waldwirt

Mitgliederzeitschrift der Forstkammer Baden-Württemberg e.V.



E 3044 E

2/2014



**Naturschutzrechtliche
Ökokonto-Maßnahmen**

**Aktuelles aus
den FBGen**

**Mitgliederversammlung
in Besigheim**

Naturschutzrechtliche Ökokonto-Maßnahmen

Voraussetzungen, Verfahren und Anerkennung zur Aufnahme in das Ökokonto

Das naturschutzrechtliche Ökokonto eröffnet zahlreiche Chancen für Waldbesitzer, die mit Naturschutzmaßnahmen an einem lukrativen Markt teilnehmen können. Parallel zum in der Waldwirt-Ausgabe 5/2013 erwähnten Modellprojekt „Ökokonto im Privatwald“, das die Chancen aber auch Grenzen von Ökokonto-Maßnahmen für den Privatwaldbesitzer aufzeigen soll, konnten bereits erste Erfahrungen mit Ökokonto-Maßnahmen im Wald gesammelt werden. Der nachfolgende Beitrag soll einen Einblick zu den Voraussetzungen für die Anerkennung von Ökokonto-Maßnahmen, das dazugehörige Verfahren und die Aufnahme in das Ökokonto liefern.

Mit der Einführung des naturschutzrechtlichen Ökokontos in Baden-Württemberg wurde ein lukrativer und den Gesichtspunkten der Marktwirtschaft Rechnung tragender Markt für Naturschutzmaßnahmen geschaffen. Die damit verbundene Möglichkeit, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereits vor dem Eingriff durchzuführen und auf einem Ökokonto einzubuchen, wurde bereits von zahlreichen Akteuren genutzt. Insbesondere Vorhabenträger haben von der Möglichkeit der zeitlichen und räumlichen Flexibilisierung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vielfach Gebrauch gemacht. Dadurch können zeitliche und finanzielle Belastungen vermieden werden, die durch die Suche nach geeigneten Flächen und den dort umsetzbaren Kompensationsmaßnahmen entstehen. Die Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) hat sich damit zu einem erfolgreichen „Instrument“ entwickelt.

Durch die freiwillige Durchführung von zeitlich vorgezogenen Maßnahmen im Rahmen des Ökokontos soll schon vor dem Eingriff eine Verbesserung des Naturhaushalts herbeigeführt werden. Bei den zeitlich vorgezogenen Ökokonto-Maßnahmen kann der Wert dieser Maßnahmen im Laufe der Zeit wachsen, so dass ökologisch höherwertige Maßnahmen für Kompensationszwecke zur Verfügung stehen. Das Ökokonto eröffnet damit nicht nur Flächeneigentümern und Eingriffsverursachern zahlreiche



Ausgewählte Maßnahmen zur Förderung spezifischer Arten, wie der Kreuzotter, unterliegen keiner Flächenmindestgröße. Foto: © Peter Eggermann

Chancen, sondern bringt auch für den Naturschutz große Vorteile mit sich.

Anforderungen an die Aufnahme in das Ökokonto

Es können nur solche Naturschutzmaßnahmen in das Ökokonto aufgenommen werden, denen die untere Naturschutzbehörde zuvor zugestimmt hat. Grundlegende Voraussetzung für die Aufnahme in das Ökokonto ist damit die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

Bevor die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde jedoch überhaupt erfolgen kann, müssen Ökokonto-Maßnahmen die Anforderungen an Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie die weiteren Anforderungen nach der ÖKVO erfüllen. Erst dann entsteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung der Maßnahme.

Ein wichtiges Kriterium für die Anrechnung einer Maßnahme als Ökokonto-Maßnahme ist somit, wie in der bisherigen Praxis der Eingriffsregelung, deren naturschutzfachliche Eignung. Die naturschutzfachliche Eignung liegt vor, wenn die betroffene Fläche aufwertungsbedürftig und -fähig ist. Dies ist

der Fall, wenn sie in einen Zustand versetzt werden kann, der sich im Vergleich mit dem früheren, als ökologisch höherwertig einstufen lässt. Die naturschutzfachliche Eignung liegt beispielsweise nicht vor, wenn eine bereits wertvolle Fläche nur gesichert oder durch Pflegemaßnahmen nur der vorhandene Zustand erhalten wird.

Weiterhin muss die Maßnahme freiwillig, d.h. ohne anderweitige rechtliche Verpflichtung durchgeführt werden. Das Tatbestandsmerkmal der Freiwilligkeit ist z.B. dann zu verneinen, wenn die Maßnahme zu anderen Kompensationszwecken (z.B. Ausgleich gesetzlich geschützter Biotope) durchgeführt wird oder im Rahmen eines Extensivierungsvertrages mit dem Land stattfindet. Festlegungen in Managementplänen für Natura 2000-Gebiete stehen einer Ökokontofähigkeit dagegen nicht im Wege.

Ebenso dürfen bei der Umsetzung der Maßnahme keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden. Als Fördermittel kommen solche der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in Betracht. Soweit für die Ökokonto-Maßnahme öffentliche Fördermittel bezahlt werden, kann die Zustimmung der unteren Naturschutzbe-

hörde nicht erteilt werden. Es ist jedoch im Einzelfall zunächst zu prüfen, ob die jeweilige Förderung der Ökokontofähigkeit überhaupt entgegensteht. Bei dieser Prüfung ist zu berücksichtigen, dass z.B. Direktzahlungen (Flächenprämien) lediglich voraussetzen, dass eine landwirtschaftliche Fläche auch als solche landwirtschaftlich genutzt wird. Die Zahlung ist damit nicht an die Aufwertung des Naturhaushalts geknüpft. Daher hindern Direktzahlungen nicht die Ökokontofähigkeit. Wird der Erhalt oder die Entwicklung von Streuobstwiesen oder anderen Biotopen durch MEKA oder LPR (Teil A Vertragsnaturschutz) gefördert, steht das BNatSchG der Aufnahme in das Ökokonto entgegen. Bei Maßnahmen, die teilweise aus öffentlichen Mitteln gefördert werden, kann der eigenfinanzierte Anteil als Ökokonto-Maßnahme anerkannt werden.

Weitere wichtige Voraussetzungen sind z.B., dass die geplante Maßnahme nicht im Widerspruch zur Landschaftsplanung steht, der Ausgangszustand der Maßnahmenfläche dokumentiert ist und die Anforderungen an die Mindestaufwertung erreicht werden. Nach § 3 Abs. 4 ÖKVO muss die Maßnahme eine Aufwertung von mindestens 10.000 Ökopunkten erbringen und mindestens 0,2 ha umfassen. Die Flächenmindestgröße jedoch gilt nicht für spezielle punktuelle Maßnahmen und ausgewählte Maßnahmen zur Förderung spezifischer Arten.

Des Weiteren wird in § 2 Abs. 3 Nr. 1 ÖKVO klargestellt, dass Maßnahmen, die ausschließlich der guten landwirtschaftlichen Praxis oder der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung entsprechen, nicht in das Ökokonto aufgenommen werden können. Sie sind daher ebenso wenig für das Ökokonto geeignet wie Maßnahmen, die lediglich der Erhaltung des aktuellen Pflegezustandes dienen. Nur zusätzliche Funktionen und Werte schaffende Maßnahmen können als Ökokonto-Maßnahmen

anerkannt werden. Pflegemaßnahmen, die lediglich bewahrend wirken, können einen derartigen Zuwachs gerade nicht bewirken. Allerdings kommen Maßnahmen der Erstpflege in Betracht, wie z.B. die Wiederherstellung eines beeinträchtigten Streuobstbestandes. Zu beachten ist weiterhin, dass die ökokontofähigen Maßnahmen gem. § 2 Abs. 2 ÖKVO in Anlage 1 der ÖKVO abschließend bestimmt sind.

Antragsverfahren und Aufnahme in das Ökokonto-Verzeichnis

Das naturschutzrechtliche Ökokonto wird in Baden-Württemberg von der unteren Naturschutzbehörde geführt bzw. verwaltet. Die Antragsunterlagen sind bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Für den Antrag wird die Verwendung im Internet verfügbarer, landeseinheitlicher elektronischer Vordrucke vorgegeben.

Notwendige Angaben in den Antragsunterlagen sind insbesondere Naturraum, Gemeinde, Markung und Größe, eine kartografische Darstellung der Maßnahmenfläche, der Nachweis der Flächenverfügbarkeit oder die Bewertung von Ausgangszustand und der vorgesehenen Aufwertungsmaßnahmen durch einen Fachkundigen. Neben Fachbüros für Naturschutz und Landschaftspflege sind Fachkundige nach der Begründung zur ÖKVO auch weitere Personen und Institutionen, die über entsprechende Kenntnisse verfügen, beispielsweise Forstleute bei der Aufwertung von Waldflächen. Der Antragsteller hat sämtliche Unterlagen, Beschreibungen und Bewertungen zu beschaffen und vorzulegen. Hierzu gehören auch andere notwendige Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften oder die Bestätigung der betroffenen Gemeinde, dass die für eine Ökokonto-Maßnahme vorgesehene Fläche nicht bereits überplant ist.

Die untere Naturschutzbehörde, die der beantragten Maßnahme vor der Einstellung in das Ökokonto zustimmen muss, prüft die Antragsunterlagen und Bewertungen der Maßnahmen, erteilt die Zustimmung zum Antrag des Maßnahmenträgers in Form eines rechtsmittelfähigen Bescheids, der den Ausgangswert und die Bewertung der beantragten Ökokonto-Maßnahme festlegt und nimmt die Ein- und Ausbuchungen im Ökokonto-Verzeichnis vor.

Ökokonto-Maßnahmen im Ökokonto-Verzeichnis und Zulassungsverfahren

Nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde wird die Ökokonto-Maßnahme gem. § 4 Abs. 1 ÖKVO in das Kompensationsverzeichnis, Abteilung Ökokonto (Ökokonto-Verzeichnis), aufgenommen. Der Beginn der Herstellung der Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Erfolgt diese Anzeige nicht innerhalb von fünf Jahren nach Zustellung der Zustimmung zur Ökokonto-Maßnahme, so erlischt diese Zustimmung.

In der Abteilung Ökokonto eingestellte Maßnahmen werden verzinst. Die Verzinsung beträgt nach § 5 ÖKVO 3 % im Jahr und erfolgt auf der zum Zeitpunkt einer Bewertung festgestellten Ökopunkte ohne Zinseszins. Der Verzinsungsbeginn wurde auf den Zeitpunkt des Beginns der Durchführung der Maßnahme festgesetzt. Die Verzinsung wird höchstens für einen Zeitraum von 10 Jahren gewährt.

Zur Beendigung von Ökokonto-Maßnahmen wird in § 6 Abs. 2 ÖKVO geregelt, dass der Maßnahmenträger die Ökokonto-Maßnahme, ohne Angabe von Gründen, jederzeit beenden kann, sofern für die jeweilige Ökokonto-Maßnahme oder einen Teil der Maßnahme noch keine Anrechnung für einen Eingriff erfolgt ist. Bei Maßnahmen, die



BrennerForst

Ulrich Brenner e.K.
Dipl.Ing.Forstwirtschaft (FH)
74535 Mainhardt
Tel: 07903/9413113
Fax: 07903/9413114
e-mail: info@brennerforst.de
www.brennerforst.de

Ihr Partner
für

**das Angebot aus und
für die Praxis**

- Qualitätsprodukte
- kompetente Beratung

- **Forst-Wildschadensverhütung, mechanisch**
Wuchshüllen, PFISTO-Fegeschutzpfahl
- **Forst-Wildschadenverhütungsmittel**
biologisch oder chemisch
- **Forst-Markierungen**
Sprühfarben, Nummerierungsplättchen
- **Forst-Arbeitsschutz**
Bekleidung, Arbeitsschuhe, Zubehör

nur teilweise als Anrechnung für einen Eingriff in Anspruch genommen worden sind, kann die Löschung des noch nicht zugeordneten Teils aus dem Ökokonto-Verzeichnis verlangt werden und somit auch die ursprüngliche Bewirtschaftung wieder aufgenommen werden.

Der Handel mit Ökopunkten wird in § 10 ÖKVO ausdrücklich zugelassen. Die Beteiligung am Ökopunkte-Handel steht grundsätzlich jedem offen. Die Übertragung von Ökopunkten aus dem Ökokonto auf den jeweiligen Erwerber stellt keinen Verwaltungsakt dar, denn es handelt sich hierbei lediglich um eine verwaltungsinterne Umbuchung, die keine regelnde Wirkung entfaltet. Der Handel mit Ökopunkten – sowie die daraus resultierende Preisfindung – ist ein privatrechtlicher Vorgang und ausschließlich Angelegenheit des Maßnahmenträgers, Flächeneigentümers und Erwerbers. Die zuständige untere Naturschutzbehörde nimmt bei erfolgreicher Veräußerung der Ökopunkte lediglich die neuen Besitzverhältnisse entgegen und berichtigt das von ihr geführte Ökokonto.

Die Verwertung der Ökopunkte erfolgt im jeweiligen Zulassungsverfahren (§9 Abs. 1 S. 1 ÖKVO). Die Entscheidung über die Zuordnung der Ökopunkte trifft die Zulassungsbehörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde. Nach Bestandskraft der Vorhabenzulassung ist die Maßnahme gem. § 9 Abs. 2 S. 3 ÖKVO aus dem Ökokonto zu löschen. Nach § 15 Abs. 4 BNatSchG entscheidet die Zulassungsbehörde außerdem über den Zeitraum der Unterhaltungspflicht und eine etwaige rechtliche Sicherung der Kompensationsfläche.

Maßnahmen- und Flächensicherung

Die dauerhafte Sicherung der Kompensationsmaßnahmen und -flächen ist eine zentrale Anforderung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und führt regelmäßig zu umfangreichen Diskussionen mit allen Beteiligten. Die Wirksamkeit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung hängt maßgeblich von der langfristigen Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ab.

Kompensationsmaßnahmen müssen dauerhaft gesichert werden. Hierbei ist davon auszugehen, dass die „dauerhafte“

Flächensicherung tatsächlich als zeitlich unbegrenzt zu verstehen ist. Zeitlich unbegrenzt bedeutet aber sicherlich nicht, dass die Flächen- bzw. Maßnahmensicherung in alle Ewigkeit und für alle Rechtsnachfolger Bestand haben muss. Die dauerhafte Sicherung kann nur entsprechend der dauerhaften Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch den Eingriff andauern, da ansonsten der Sinn der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verkannt wird. Eine entsprechende Sicherung wird damit auch erst bei der Zuordnung einer Ökokonto-Maßnahme zum jeweiligen Eingriff erforderlich. Eine rechtliche Sicherung der Maßnahmenflächen könnte aber auch schon vor der Zuordnung der Ökokonto-Maßnahme zu einem Eingriff sinnvoll sein, z.B. wenn der Maßnahmenträger die Ökokonto-Maßnahme auf der Fläche eines Dritten ausführt.

In der Praxis werden verschiedene Wege der Flächensicherung diskutiert. Die zentralen Anforderungen sind einerseits, dass die Flächensicherung so erfolgen muss, dass die Maßnahmen dort auch tatsächlich und dauerhaft realisiert werden können und andererseits muss der Vorhabenträger eine ebenso zuverlässige Flächensicherung nachweisen, als hätte er die jeweilige Fläche der Kompensationsmaßnahme selbst akquiriert. Eine weitere wichtige Anforderung ist, dass die Kompensationsmaßnahmen in einer auch dem Fall des Eigentümerwechsels standhaltenden Weise gesichert werden.

Sicherungsmöglichkeiten sind z.B. die Grunddienstbarkeit, beschränkt persönliche Dienstbarkeiten, Reallasten



Maßnahmen, die ausschließlich der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung entsprechen, können nicht in das Ökokonto aufgenommen werden. © Thijs Schouten, fotolia.com

oder Ankauf der Fläche durch den Vorhabenträger. Die Anwendung langfristiger privatrechtlicher Verträge, z.B. des landwirtschaftlichen Pachtvertrages nach § 585 BGB, ist umstritten. Die Zulässigkeit eines solchen Vorgehens wird zumindest teilweise bejaht.

Weitere Informationen zum Thema naturschutzrechtliches Ökokonto, insbesondere zur rechtlichen Sicherung von Maßnahmenflächen sowie zum aktuellen Stand des Modellprojekts „Ökokonto im Privatwald“, sind in der Waldwirtschaft Ausgabe im August 2014 geplant.

Manuel Sedlak, Flächenagentur

Kooperation der Forstkammer Baden-Württemberg Waldbesitzerverband e.V. mit der Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH

Parallel zum Modellprojekt „Ökokonto im Privatwald“, das in der Ausgabe 5/2013 vorgestellt wurde, hat die Forstkammer Baden-Württemberg Waldbesitzerverband e.V. mit der Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH eine Kooperation in Ökokonto-Angelegenheiten abgeschlossen. Die Flächenagentur steht dadurch auch den Mitgliedern für eine Beratung zur Verfügung.

In einem ersten Projekt haben die Kooperationspartner gemeinsam mit Rechtsanwälte Dr. Kaiser · Kappes · Schwander einen Vertragsentwurf exklusiv für Mitglieder der Forstkammer zum Handel mit Ökopunkten erarbeitet, der bei Bedarf bei der Flächenagentur (kontakt@flaechenagentur-bw.de) angefordert werden kann. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.flaechenagentur-bw.de.